

Geschäftsordnung des Bürger*innenbeirats Forschung des IVG und ifam am chs

Präambel

Das **Centre for Health and Society (chs)** erforscht die gesellschaftlichen Bedingungen eines gesunden Lebens und einer modernen gesundheitlichen Versorgung und trägt dazu bei, diese zu verbessern. Dafür arbeiten Wissenschaftler*innen verschiedener Fachgebiete interdisziplinär zusammen. Der Anschluss an die internationale Spitzenforschung und die Integration in nationale und europäische Verbundprojekte in Forschung und Lehre haben hohe Priorität. Am chs haben sich Institute und Forschungsgruppen an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) und aus dem Deutschen Diabetes-Zentrum (DDZ), dem Leibniz-Zentrum für Diabetes-Forschung zusammengeschlossen.

Im Rahmen der partizipativen Forschung in den Bereichen bevölkerungsbezogener Medizin / Public Health und der Versorgungsforschung arbeiten Wissenschaftler*innen des chs bereits gemeinsam mit Patient*innen sowie mit Bürger*innen als Co-Forschende in verschiedenen Projekten zusammen. Dies geschieht unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ressourcen, Interessen und Fähigkeiten.

In diesem Kontext wurde auch der Bürger*innenbeirat Forschung (BBF chs) am chs durch zwei Institute des chs gegründet: dem Institut für Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie (IVG, Leitung: Univ.-Prof. Dr. Dr. Andrea Icks MBA) und dem Institut für Allgemeinmedizin (ifam, Leitung: Univ.-Prof. Dr. Stefan Wilm).

Der Bürger*innenbeirat setzt sich in der Regel aus fünf bis zehn Bürger*innen zusammen. Die Mitglieder werden für den Zeitraum von vier Jahren durch die Institute berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

Der Bürger*innenbeirat Forschung hat die Aufgabe, die zwei Institute des chs (IVG, ifam) zu beraten, um...

... die Meinungen, Wünsche, Sorgen, Ängste und Erwartungen der Bürger*innen in der Forschung stärker berücksichtigen zu können,

... den Ausbau der partizipativen Forschung zu unterstützen,

... das Verständnis und die Aufmerksamkeit für die Forschung der Institute in der Öffentlichkeit zu erhöhen und

... die Zusammenarbeit mit nicht-wissenschaftlichen Partner*innen zu stärken.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Beirates sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalt der Beratungen, Verschwiegenheit zu wahren. Ergänzend findet § 84 (Verschwiegenheitspflicht) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung und endet mit der Abberufung. Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber den Instituten ihr Ausscheiden erklären. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten oder kommt es dauerhaft seinen Aufgaben nicht nach, kann es durch die Institute abberufen werden.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung

Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der berufenen Mitglieder. Ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der bzw. des Vorsitzenden und der Vertreterin bzw. des Vertreters entspricht zwei Jahren. Es besteht die Möglichkeit, von diesem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied auszuscheiden. Die Mitglieder wählen dann entsprechend Absatz 1 eine neue Vorsitzende bzw. neuen Vorsitzenden oder eine neue Vertreterin bzw. einen neuen Vertreter.

Die Beiratssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Übrigen nehmen sie in der Regel folgenden Verlauf:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Beratung über die in der Tagesordnung bezeichneten Thematiken
3. Anfragen und Mitteilungen

§ 4 Geschäftsführung, Sitzungen und Tagesordnung

Die beteiligten Institute des chs (IVG, ifam) nehmen die Geschäftsführung des Beirats wahr, unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und achten auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

Der Beirat sollte in der Regel mindestens einmal jährlich einberufen werden. Termine werden vorher mit den Mitgliedern des Beirats abgestimmt. Die Einladungen werden zusammen mit der Tagesordnung der Institute mindestens vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin versendet. Den Wünschen der Beiratsmitglieder oder Institute nach Beratung hinsichtlich bestimmter Themen ist bei der Aufstellung der Tagesordnung Rechnung zu tragen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu stellen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Präsenzsitzungen finden in der Regel auf dem Gelände des Universitätsklinikums Düsseldorf bzw. der Heinrich-Heine-Universität statt. Videokonferenzen oder Hybridmeetings werden durch die Institute via Microsoft Teams oder vergleichbare Anwendungen realisiert. Die Entscheidung über das Format der Sitzung trifft der Beirat in Abstimmung mit den Instituten. Die an den Videokonferenzen teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend.

§ 5 Niederschrift

Über die Sitzungen des Beirats ist von den Instituten eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird nach der jeweiligen Sitzung zur Genehmigung versandt. Änderungs- und Ergänzungswünsche sind von den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen einzubringen. Über die endgültige Fassung der Niederschrift beschließt der Beirat in der folgenden Sitzung.

§ 6 Sitzungsgeld, Reisekosten

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Beiratssitzungen wird nicht gezahlt. Reisekosten anlässlich der Teilnahme an der Beiratssitzung werden von den Instituten entsprechend dem Landesreisekostenrecht NRW erstattet.

§ 7 Schlussvorschriften / Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Bürger*innenbeirat und die Institute in Kraft und wird auf den Internetseiten des chs veröffentlicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Bürger*innenbeirats und der Zustimmung der Institute.
3. Die Institute können ihre Zustimmung zur Geschäftsordnung oder zu einem Teil der Geschäftsordnung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich widerrufen. An dem auf den Widerruf folgenden Tag tritt die Geschäftsordnung oder der betroffene Teil der Geschäftsordnung außer Kraft. Anschließend wird eine Anpassung der Geschäftsordnung den Mitgliedern des Beirates zur Abstimmung vorgelegt.